

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 27. Juni

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kirchensteuerrichtlinien 1951 (S. 59). — Kirchenkollekten Juli 1951 (S. 62). — Landeskirchliche Prüfungen für Kirchenmusiker (S. 62). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 63). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 63). — Evangelischer Bund (S. 63). — Hinweis auf Singefreizeit in Nehnten (S. 63).

III. Personalien (S. 63).

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchensteuerrichtlinien 1951.

Kiel, den 15. Juni 1951.

Die Kirchensteuerrichtlinien 1951 erscheinen zu einem Zeitpunkt, in dem das Lohnabzugsverfahren seit etwa einem Jahr in der Landeskirche läuft. Hinsichtlich des Ergebnisses dieses ersten Jahres kann auf den „Bericht über das Lohnabzugsverfahren“ verwiesen werden, der allen Landesynodalen vor der diesjährigen Landesynode überreicht worden ist; dieser Bericht geht gleichzeitig jeder Propstei in einer Reihe von Abdrucken zu, die den Kirchengemeinden auf Wunsch zur Verfügung stehen.

I

Einzelheiten des Lohnabzugsverfahrens.

Nach § 8 der Ausführungsverordnung vom 16. März 1950 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 48 — soll die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobene Kirchensteuer in der Weise an die Kirchengemeinden zur Verteilung gelangen, daß nach Abzug der Kosten und der landeskirchlichen Beiträge grundsätzlich jede Kirchengemeinde das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde herrührt. Zur Zeit erfolgt die Unterverteilung nach einem vorläufigen Verteilungsschlüssel (vergl. § 8 a. a. O. letzter Satz). Der endgültige Verteilungsschlüssel wird so schnell wie möglich eingeführt werden, und zwar aus Gründen der Beschleunigung in zwei Etappen. Für die Kirchensteuer nach der Lohnsteuer ist die Beschaffung der Unterlagen für die Einführung des endgültigen Verteilungsschlüssels mit Rundverfügung des Landeskirchenamts — J.-Nr. 4566 — vom 4. April 1951 angelaufen. Die Einführung des endgültigen Verteilungsschlüssels für die Kirchensteuer der Veranlagten wird erst später möglich sein, und zwar erst nach Abschluß der staatlichen Einkommensteueranmeldung für das Jahr 1950. Für eine Übergangszeit wird die Unterverteilung also gleichzeitig nach zwei Schlüsseln erfolgen müssen, dem endgültigen Verteilungsschlüssel für die Kirchensteuer nach der Lohnsteuer und dem vorläufigen Verteilungsschlüssel für die Kirchensteuer der Veranlagten. Der beim Landeskirchenamt liegende Reservefonds soll zur einen Hälfte spätestens mit Einführung des endgültigen Verteilungsschlüssels für die Kirchensteuer nach der Lohnsteuer, mit der anderen Hälfte spätestens mit der Einführung des endgültigen Verteilungsschlüssels für die Kirchensteuer der Veranlagten zur Ausschüttung kommen.

Wegen der Regelung für auswärts wohnende Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit doppeltem Wohnsitz wird auf die Kirchensteuerrichtlinien 1950 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 49) verwiesen. Für diejenigen Arbeitnehmer, deren Zahlstelle im Bereich einer anderen Landeskirche liegt, erfolgt die Regelung seitens der Landeskirche, jedoch auch mit dem Ergebnis, daß jede Kirchengemeinde die ihr wohnsitzmäßig zuständige Kirchensteuer erhält. Fälle, in denen die Zahlstelle innerhalb der Landeskirche, jedoch im Bereich einer anderen Propstei liegt, werden durch die Festsetzung des endgültigen Verteilungsschlüssels vermutlich ihre Erledigung finden.

Wegen der Fragen der Stundung, der Ermäßigung und des Erlasses der im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen Kirchensteuer wird ebenfalls auf die Kirchensteuerrichtlinien 1950 verwiesen. Die Entscheidung über alle diese Anträge liegt weiterhin in Händen des Kirchenvorstandes bzw. des zuständigen Verbandes; auf Wunsch wird ein Beauftragter des Landeskirchenamts den Kirchenvorstand bei etwaigen Verhandlungen mit Steuerpflichtigen sowie bei der eigenen Beratung unterstützen. Zu beachten ist jedoch, daß die Gewährung von Stundung, Ermäßigung oder Erlass dem Finanzamt gegenüber nur rechtswirksam ist, wenn der entsprechende Beschluß dem Finanzamt auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt mitgeteilt wird (vergl. § 5 Abs. 3 der staatlichen Ausführungsverordnung, Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 46).

Erneut wird darauf hingewiesen, daß es notwendig und wichtig ist, die Angabe der Religionsbezeichnungen in den staatlichen Besteuerungsgrundlagen (Urlisten, Lohnsteuerkarten, Veranlagungslisten) in geeigneter Weise zu überprüfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Kirchensteuerrichtlinien 1950 verwiesen.

Die Einbehaltung durch das Landeskirchenamt vor Ausschüttung der Kirchensteuern an die Propsteien haben mit dem 1. April 1951 folgende Änderungen erfahren: Einbehaltungen für den 5%igen Reservefonds werden nicht mehr vorgenommen. Die bisherige Einbehaltung von je 1½% für den Finanzausgleichsfonds sowie für den Wiederaufbaufonds sind gleichfalls in Fortfall gekommen. Einbehalten werden seit dem 1. April 1951 nur noch die landeskirchlichen Beiträge im eigentlichen Sinne, nämlich die landeskirchliche Umlage und die Pfarrbefoldungspflichtbeiträge; ihre Einbehaltung erfolgt nunmehr in Anpassung an das regelmäßig wechselnde Kirchensteueraufkommen in der Weise, daß in den beiden ersten Mo-

naten eines jeden Vierteljahres je $\frac{1}{10}$, in jedem dritten Monat des Vierteljahres $\frac{2}{10}$ der im Haushaltsplan der Landes-synode festgesetzten Jahresbeträge einbehalten werden. Die Unterverteilung der landeskirchlichen Beiträge auf die einzelnen Propsteien bzw. Kirchengemeinden ist durch besondere Verfügung erfolgt.

II

Hebung von Kirchensteuern unmittelbar durch die Kirchengemeinden.

Die unmittelbare Hebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden hat im vergangenen Rechnungsjahr nicht überall der kirchlichen wirtschaftlichen Notlage Rechnung getragen. Einzelne Kirchenvorstände glaubten sich darauf verlassen zu können, daß sie die erforderlichen Kirchensteuermittel aus dem Lohnabzug erhalten würden, und glaubten aus diesem Grunde, die bisher örtlich erhobenen Kirchensteuern senken oder von ihrer Hebung völlig absehen zu können. Ein solches Vorgehen kann auch dem Sinn des § 6 des Kirchengesetzes betr. Kirchensteuern und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950 S. 15) widersprechen, der die Synodalaus-schüsse ermächtigt, von den leistungsfähigeren Gemeinden einer Propstei zur Unterstützung der leistungsschwachen Gemeinden eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

1.

Allgemeine aufsichtliche Genehmigung oder Vollstreckbarkeits-erklärung von Kirchensteuer- und Umlagebeschlüssen.

a) Der Landesminister für Volksbildung hat im Einvernehmen mit dem Landesminister für Finanzen für das Rechnungsjahr 1951 den Kirchensteuerbeschlüssen der Kirchengemeinden (Verbände) die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

aa) wenn der Hundertsatz der nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuer 12 v. H. des Grundsteuerermehrbetrages nicht übersteigt, oder aber zwischen 12 v. H. und 20 v. H. liegt und im Vorjahre bereits genehmigt worden ist;

bb) wenn das Kirchgeld im Rahmen der Bestimmungen der Kirchensteuerrechtslinien 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 50) gehoben wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen gelten die Umlagebeschlüsse für die nach einer älteren Kirchensteuerordnung zu hebenden Kirchensteuern allgemein für vollstreckbar erklärt.

b) Das Landeskirchenamt erteilt hierdurch die allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen mit der Einschränkung, daß die kirchenaufsichtliche Genehmigung in jedem Fall besonders beantragt werden muß, wenn der Hundertsatz der nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuer unter 9 v. H. liegt oder gegenüber dem Vorjahre gesenkt ist; mit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird in diesen Fällen nicht gerechnet werden können.

c) Die Voraussetzungen für die allgemeine staatsaufsichtliche und kirchenaufsichtliche Genehmigung sind für die Kirchengemeinden bei ihrer Beschluffassung nicht bindend, sie bedeuten lediglich, daß bei Vorliegen dieser Voraussetzungen der Beschluß von vornherein als genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt gilt, und daß an Stelle der Beschlüsse lediglich der Kirchensteuerfragebogen dem Landeskirchenamt einzureichen ist. Viele Kirchengemeinden werden es nicht vermeiden können, höhere Kirchensteuern, als in der allgemeinen Genehmigung vorgesehen, zu erheben. Dem stehen grundsätzlich Bedenken nicht entgegen, nur müssen die

Beschlüsse im Einzelfall zur Genehmigung oder Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung vorgelegt werden.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die allgemeine staats- und kirchenaufsichtliche Genehmigung gegeben sind, trifft das Landeskirchenamt im Einzelfall nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (vergl. unter Ziffer VI).

2.

Kirchensteuern nach Maßgabe des Grundbesitzes.

Die Höhe der Zuschläge zu den Grundsteuerermehrbeträgen wird weiterhin in den Kirchengemeinden verschieden sein. Eine verhältnismäßig große Zahl von Kirchengemeinden wird gezwungen sein, Zuschläge von 15 bis 20 % und darüber hinaus zu erheben. Es sollte jedoch allgemein erstrebt werden, Zuschläge unter 12 % nicht mehr zu erheben. Kirchengemeinden, die sich nicht in der Lage sehen, bereits jetzt eine Erhöhung des Zuschlags auf 12 % vorzunehmen, weil der bisherige Zuschlag außergewöhnlich niedrig lag, sollten sich darum bemühen, im Laufe von zwei oder drei Jahren eine allmähliche Erhöhung auf 12 % durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zuschläge zu den Grundsteuerermehrbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuerermehrbeträgen B verschieden hoch beschlossen werden können.

Wegen der Frage der Anrechenbarkeit der nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuern auf die nach Maßgabe der Einkommensteuer erhobenen Kirchensteuern verweisen wir auf die Ausführungen in den Kirchensteuerrechtslinien 1950.

An Stelle der Zuschläge zu den Grundsteuerermehrbeträgen kann ein nach dem Grund und Boden, insbesondere z. B. nach dem Einheitswert, bemessenes Kirchgeld erhoben werden, das der Höhe nach nicht beschränkt ist. Die Kirchenvorstände können beschließen, daß dieses Kirchgeld allgemein auf die nach Maßgabe der Einkommensteuer gehobene Kirchensteuer zur Anrechnung kommt.

3.

Kirchgeld.

Die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung gilt nur erteilt, wenn das Kirchgeld im Rahmen der Bestimmungen der Kirchensteuerrechtslinien 1950 gehoben wird. Die Regelung von 1950 für das Kirchgeld bedeutete für viele Kirchengemeinden eine schwer tragbare Belastung. Für Kirchengemeinden, die gezwungen sind, wieder auf ein erweitertes Kirchgeld zurückzugreifen, gilt folgendes: Auszugehen ist von Abschnitt I der Bekanntmachung über das Kirchgeld vom 13. Juli 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 66). Ein festes, nicht gestaffeltes Kirchgeld soll wegen seines unsozialen Charakters im allgemeinen nicht mehr zur Hebung gelangen. Die Höchstgrenze des gestaffelten Kirchgeldes beträgt nunmehr $1\frac{1}{2}$ % der gesamten Einkünfte. Die Staffelung des Kirchgeldes kann erfolgen einmal in der früher üblichen Weise, daß für bestimmte Einkommens- oder Vermögensstufen bestimmte steigende Kirchgeldsätze beschlossen werden,

zum andern in der Weise, daß ganz allgemein ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Einkünfte (z. B. $1\frac{1}{2}$ %) als Kirchgeld beschlossen wird.

Das Kirchgeld kann auf die sonst gehobenen Kirchensteuern zur Anrechnung gebracht werden.

Den Kirchengemeinden wird erneut empfohlen, eingehend zu prüfen, ob und inwieweit die Hebung eines Kirchgeldes mit Rücksicht auf wohlhabende Steuerpflichtige geboten ist, die infolge der Geldendmachung besonders hoher Werbungskosten, Sonderausgaben usw. eine im Verhältnis zu ihren gesamten Einkünften auffallend niedrige Einkommensteuer zahlen.

Georg Langeheinecke
Landeskirchlicher Singeleiter

Kiel, den 27.6.1951
Graf-SpeeStr. 39

Der landeskirchliche Singeleiter lädt zu einer Singfreizeit vom 6. - 15. August in das Landschulheim Schloss Nehnten am Plöner See ein.

Thema der Freizeit:

Das evangelische Kirchenlied in der gottesdienstlichen Arbeit der Kantorei.

ausser dem praktischen Musizieren werden folgende Arbeitsgebiete behandelt:

Prof. D. Hertzberg: Wie hat man in biblischer Zeit musiziert?

Prof. D. Rendtorff: Das Kirchenlied im Rhythmus des Kirchenjahres.

Dir. Dr. Kuntze, Preetz: Das innere Verhältnis von Kirchenmusik und Kirchenraum.

Dr. Hirschfeld: Führung durch die mittelalterliche Kirche von Bosau.

Das Arbeitsmaterial entnehmen wir den beiden Chorbüchern Götz und Grote, die nach Möglichkeit mitzubringen sind. Aus dem Becker'schen Psalter von Heinrich Schütz soll in den täglichen Morgen- und Abendsegen gesungen werden. An grösseren Werken sind vorgesehen: Arbeit an der "Deutschen Messe" von Ernst Pepping, "Der Totentanz" von Hugo Distler, dazu die "Frau Musica" von Paul Hindemith.

Chorische Stimmbildung, sowie instrumentales Zusammenspiel sind vorgesehen. Zum Ende der Freizeit sollen Abendmusiken in Bosau und Kiel stattfinden.

Anreise: Montag, den 6. August am Vormittag, Beginn mit dem gemeinsamen Mittagessen. Abreise: Mittwoch, den 15. August vormittags.

Der Gesamtbeitrag beträgt DM 26,- (Unterkunft, Verpflegung und Lehrbeitrag). Mitzubringen sind ausser den angegebenen Chorbüchern "Gesellige Zeit", Instrumente, Notenpulte, Notenpapier, Schlafdecke, Bettwäsche, Handtücher, Turn- und Badezeug.

Die Pfarrämter werden gebeten, diese Einladung freundlichst an ihre Kirchenmusiker weiterzuleiten.

Verbindliche Anmeldung muss umgehend und zwar bis spätestens Mittwoch, den 3. Juli erfolgen.

Georg Langeheinecke

Anmeldung zur Singfreizeit vom 6. - 15. August in Nehnten.

Vor- u. Zuname:.....

Beruf:.....

Anschrift:.....

Singstimme:.....Mitzubringende Instrumente:.....

.....
Unterschrift

Evangelische Selbstbesinnung

Ein Wort zur Arbeit des Evangelischen Bundes

Zu den wenigen erfreulichen Erbteilen, welche die geistigen und politischen Ereignisse der letzten Jahrzehnte unserem Volke hinterlassen haben, gehört das neue Verhältnis, das man heute weithin zwischen den Christen verschiedener Konfession und den christlichen Kirchen in Deutschland feststellen kann. Es ist nicht nur in gemeinsam erlebten Weltanschauungskämpfen und Verfolgungen, auch nicht nur in den gemeinsam erfahrenen sittlichen und sozialen Nöten unseres Volkes begründet, sondern tiefer, in beglückenden gemeinsamen Glaubenserfahrungen, die hüben und drüben gerade in der Glut großer Leiden und im Wagnis ins Ungewisse führender Entscheidungen gemacht worden sind. Wir können nicht dankbar genug dafür sein, daß uns in einer Stunde der entsetzlichen äußeren und inneren Zerrissenheit unseres Volkes vielleicht die Möglichkeit gegeben ist, das Zusammenleben der Konfessionen, in dem Verhängnis und Segen für unsere Geschichte zugleich verborgen liegen, neu und fruchtbarer als bisher zu gestalten. Nur machen wir uns dabei oft zu wenig klar, daß es mit der dankbaren Feststellung dieser Situation nicht getan ist, sondern daß sie wie jeder Besitz Verpflichtungen in sich enthält. Sie verpflichtet uns einmal, eifersüchtig über alles zu wachen, was den Willen zum gegenseitigen Verstehen und entspannten Zusammenleben gefährden könnte, andererseits aber ebenso dazu, uns auf das uns selbst anvertraute Gut, das wir unserem Volke darzubieten haben, zu besinnen. Die katholische Kirche wahrt ihre Eigenart in selbstverständlicher und berechtigter Unbefangenheit. Nur wenn wir uns ebenfalls den Blick wieder mehr für unseren evangelischen Auftrag schärfen lassen, können wir unseren Beitrag zu einem gesunden und dauerhaften Verhältnis der Konfessionen zueinander leisten. Es ist nicht gut, daß bei uns das Pendel so leicht von gereizter Polemik gegen die römische Kirche zu kritikloser Bewunderung u. zur Blindheit gegen die bestehenden Unterschiede ausschlägt; es kann dann ebenso leicht wieder zurückschlagen. Beides ist der Ausdruck einer inneren Unsicherheit, mit der wir in dem Glaubensgespräch, das heute in unserem Volk geführt wird, keine guten Partner sind. Und dieses Gespräch wird heute intensiver denn je geführt. Es gibt so gut wie kein konfessionell geschlossenes Gebiet mehr. Die ungeheure Umschichtung hat überall die unmittelbare Tuchfühlung zwischen den Kirchen hergestellt. Wenn wir uns jetzt nicht ein klares und ruhiges Bild der geschichtlichen Lage machen und auf das Wesensverhältnis der beiden Konfessionen besinnen, so müssen aus der Vielfalt der Berührungen auf dem in jeder Hinsicht verengten Raum neue Reibungen entstehen, die niemand wünschen kann.

Geschichte ist, solange die Welt stehen wird, nie etwas Abgeschlossenes, sondern etwas Lebendiges. Wenn wir mit Recht die Reformation der Kirche nicht als eine beendete historische Epoche, sondern als eine bleibende, jedem Geschlecht neu gestellte Aufgabe ansehen, so gilt das umgekehrt natürlich genau so für die katholische Antwort darauf, also für die Gegenreformation. Wir müssen uns daran gewöhnen, dies Wort ohne jeden polemischen Nebenklang für einen Vorgang zu gebrauchen, der an sich natürlich ist und nur etwa in der Wahl der dabei verwandten Mittel zur Kritik herausfordern kann.

Wenn man versucht, sich ein nüchternes und klares Bild der konfessionellen Weltlage zu machen — und das ist wie immer die Voraussetzung der eigenen Gedankenbildung und des eigenen Handelns —, so sieht man, daß die konfessionelle Entwicklung heute in den Linien einer vierfachen Gegenreformation verläuft. 1. Die territoriale Gegenreformation. Was der deutsche Protestantismus durch die Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten, einschließlich des Baltikums, der Tschechoslowakei und Ungarns, verloren hat, übertrifft alle seine Verluste während der Gegenreformation in Deutschland und Oesterich im 16. und 17. Jahrhundert. Selbstverständlich ist daran nicht die katholische Kirche schuld. Sie hat selbst große Gebiete in Osteuropa verloren, und die Austreibung hat über ihre Gläubigen das gleiche Leid gebracht wie über unsere evangelischen Glaubensbrüder. Aber auf den deutschen Raum gesehen hat dies rein politische, von den Kirchen unabhängige Geschehen eine einschneidende gegenreformatorische Wirkung gehabt. Weite einst rein oder überwiegend evangelische Gebiete sind heute polnisch-katholisch besiedelt. Die Oder-Neiße-Linie ist heute auch eine Konfessionsgrenze. Der Protestantismus ist in Mitteleuropa weit nach Westep zurückgedrängt. — 2. Die politische Gegenreformation. Sowohl die katholische Kirche selbst wie der Katholizismus im weiteren Sinne als geistige und gesellschaftliche Macht bilden heute einen der großen stabilen Faktoren der Weltpolitik. Auch ohne direkt politisch zu handeln, ist der Vatikan mit vielen Fäden in das politische Geschehen verflochten. Er hat in dem Weltringen zwischen dem Kommunismus und den westlichen Demokratien eindeutig Stellung bezogen und nimmt dafür auch Konflikte mit den östlichen Staaten in Kauf. In nahezu allen Ländern West- und Mitteleuropas hat der Katholizismus — teils durch politische Parteien, teils auf anderem Wege — eine Schlüsselstellung inne. Nur in England und den Vereinigten Staaten ist er zahlenmäßig noch zu schwach, bzw. das Parteiensystem zu fest gefügt, um ihm bisher eine eigene politische Wirkungsform zu bieten. Dagegen erwachsen der katholischen Kirche aus dem südamerikanischen Kontinent noch unübersehbare Zukunftsmöglichkeiten. Auch in Westdeutschland hat der Katholizismus bei der Neuformung der Kräfte in dem zunächst bestehenden politischen Vakuum eine Bedeutung errungen, die zweifellos noch über die, welche er vor 1933 hatte, hinausgeht. — 3. Die geistige Gegenreformation. Ein Blick auf den dichten Wald der katholischen Zeitschriften, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen, ebenso wie auf die große Zahl der katholischen Vortrags- und Volksbildungswerke erweckt nicht nur einen Eindruck von der Fülle der Arbeitsmöglichkeiten, die sich die katholische Kirche geschaffen hat, sondern auch von der Planmäßigkeit, mit der nach einheitlichen Grundlinien in allen Ländern ein gemeinsames, auf den Fundamenten des Naturrechts u. des Thomismus begründetes Denken sich allen Fragen des wissenschaftlichen, künstlerischen, staatlichen und sozialen Lebens zuwendet. — 4. Die biologische Gegenreformation. Auf dem Felde des Geburtenzuwachses vollziehen sich Veränderungen, auf die man nicht nachdrücklich genug hinweisen kann. Die Anzeichen weisen deutlich darauf hin, daß sich neben der großen Umschichtung, die sich in den nächsten Jahrzehnten in Europa durch den Bevölkerungsrückgang in den meisten alten, bisher die abendländische Kultur tragenden Völkern vollziehen wird, auch die

Hier abschneiden!

Wer mit den obenstehenden Ausführungen des Präsidenten des Evangelischen Bundes einverstanden ist, wird herzlich gebeten, in die Reihen der Freunde des Evangelischen Bundes einzutreten. Die Spende für unsere Arbeit bitten wir jeden selbst nach seiner Leistungsfähigkeit festzusetzen. Wer auch den kleinsten Beitrag nicht aufbringen kann, den nehmen wir gern auch ohne Zahlung auf. Wir bitten den ausgefüllten Abschnitt an eine der Geschäftsstellen des Evangelischen Bundes einzusenden.

Evangelischer Bund

Geschäftsstellen:

(16) Bensheim a. d. B., Ernst-Ludwig-Straße 7. Postscheck-Konto Frankfurt/Main 112 102

(1) Berlin-Zehlendorf, Mörchingstraße 121b. (Für DM-West: Postscheck-Konto Berlin-West 97 05).

konfessionellen Verhältnisse verschoben werden. Ein besonders gut übersehbares Schulbeispiel dafür bilden die Niederlande, wo seit einigen Jahrzehnten ein durch Seelsorge und soziale Beihilfen planmäßig geförderter katholischer Geburtenüberschuß zutage tritt, so daß der katholische Anteil an der Jugend bereits 43—45% (bei einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 37%) beträgt. Es läßt sich also einigermaßen ausrechnen, wie das Verhältnis, wenn die Entwicklung konstant bleibt, in ein oder zwei Generationen aussehen wird. „Auf diese Zahlen gründen sich vor allem die Zukunftshoffnungen der Kirche in Holland“, schrieb der Osservatore Romano (Herder-Korrespondenz Nov. 1947 Seite 61). An der Statistik in anderen Ländern kann man ähnliche Beobachtungen machen. Die United Church of Canada wies mit Nachdruck auf den gleichen Tatbestand in ihrem Lande hin. Die katholische Kirche kann also hoffen, daß auf die weite Sicht gesehen, mit der man in der Geschichte des religiösen Lebens rechnen muß, das Problem der Reformation für sie auf dem natürlichsten aller Wege unaufhaltsam an Gewicht verlieren wird. Und niemand kann ihr diese Hoffnung zum Vorwurf machen.

Das gilt aber ebenso auch für die anderen Gebiete, auf denen sie ihre Kräfte entfaltet. Daß sie das tut, ist ihr gutes Recht, und jede Entrüstung darüber wäre unangebracht. Es kommt nur darauf an, die Lage mit wachen Augen zu sehen und uns zu unserer eigenen Verantwortung rufen zu lassen. Wir stehen ja vor den gleichen Problemen und sind nach unseren Lösungen für die religiösen, geistigen, sittlichen, politischen und sozialen Nöte der Menschheit gefragt. Es ist hohe Zeit, daß sich die Kräfte unserer Kirche, die in den letzten Jahren übermäßig durch die Probleme ihrer inneren Neugestaltung verzehrt worden sind, wieder weit stärker nach außen, auf ihre Weltverantwortung wenden. Alle Kirchenordnungen und sonstigen Formen des inneren kirchlichen Lebens sind ja nur die Voraussetzungen dafür, daß die Kirche zu ihrem eigentlichen Auftrag kommt: die Gnadenbotschaft, die freimachende Wahrheit und die Liebeskräfte Christi denen zu bringen, die sie nicht haben und unter dem Druck der Zeit so dringend brauchen.

Bei dieser Wahrnehmung unseres öffentlichen Auftrages wird uns eine bloße Nachahmung katholischer Arbeitsmethoden nichts helfen. Wir werden vielmehr dabei überall auf tiefgreifende Unterschiede stoßen. Vor allem können wir den Weg der katholischen Kirche, ihre Antworten zu allen Lebensfragen aus einem geschlossenen System zu entwickeln, nicht mitgehen, so sehr er dem Bedürfnis der heutigen Menschheit nach abgerundeten Denksystemen und Weltanschauungen entgegenkommt. Theologie ist für uns etwas Lebendiges, ein immer neues geistiges Wagen vom Boden der biblisch-reformatorischen Verkündigung aus. Für die katholische Kirche ist sie, namentlich seit der neothomistischen Normalisierung, etwas im wesentlichen Abgeschlossenes. Das zeigt ihre gesamte neuere Literatur. Damit ist uns aber unsere eigene Aufgabe, unser Wort zu den Lebensfragen der Welt nicht weniger konkret und unmittelbar zu sprechen, nur um so dringlicher gestellt. Dagegen können wir viel von dem Fleiß und Verantwortungsgefühl lernen, mit dem die katholische Kirche ihre Botschaft in der Öffentlichkeit verkündet. Der sichtbare Aufstieg in den letzten hundert Jahren ist ihr nicht in den Schoß gefallen, sondern das Ergebnis einer unermüdlichen, planmäßigen Arbeit, in der sie sich auch durch Schwierigkeiten und Rückschläge nicht hat entmutigen lassen. Es wäre kurzichtig und ungerecht, das etwa nur aus einem Streben nach Macht ableiten zu wollen. Sondern dahinter steht ein starkes Sendungsgefühl, ein Bewußtsein, die führenden und heilenden Kräfte, die sie sich anvertraut glaubt, der Welt darzubieten zu müssen. Das sollte uns an unsere eigene Verantwortung er-

innern und uns anspornen, mehr und planmäßiger als bisher in einer evangelischen Volksbildungsarbeit von unserem Glauben öffentlich Rechenschaft zu geben und die evangelische Sicht wissenschaftlicher, sittlicher, politischer oder sozialer Probleme zu entwickeln.

Genau so wie wir uns um des so sehr erwünschten konfessionellen Friedens willen vor aller Gereiztheit und unberechtigten Entrüstung hüten müssen, sondern nur zu einem echten Wettbewerb mit den Kräften des Glaubens und der Liebe rufen lassen dürfen, müssen wir freilich auch offen auf das hinweisen, was am Verhalten auf der katholischen Seite diesen Frieden gefährdet. So kommen, um wiederum nur ein besonders vordringliches Beispiel zu nennen, immer erneut und von allen Seiten die Klagen über eine ungerechte Bevorzugung von katholischen Bewerbern in vielen Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Darin liegt eine schon jetzt in der Öffentlichkeit spürbare Gefährdung des friedlichen Verhältnisses zwischen den Konfessionen, und das muß im weiteren Fortgang zu Spannungen führen. Es ist nicht nur die Aufgabe eines einzelnen Verbandes wie des Evangelischen Bundes, sondern vielmehr — von den verantwortlichen politischen Instanzen abgesehen — der Kirchenleitungen selbst, bei dem von beiden Kirchen betonten friedlichen Verhältnis rechtzeitig und offen auf diesen Mißstand und seine Folgen hinzuweisen und dafür einzutreten, daß nicht Menschen um ihres religiösen Bekenntnisses willen zurückgesetzt werden. Weil Ungerechtigkeiten auf diesem Gebiet besonders bittere Reaktionen auslösen, muß man ihm die Aufmerksamkeit zuwenden.

Auf dem weiten Felde all dieser hier nur angedeuteten Fragen liegt die Arbeit des Evangelischen Bundes. Er will von den grundsätzlichen Problemen bis zu den praktischen Erfordernissen der Diasporaseelsorge oder der Mischehenfrage ein lebendiges evangelisches Bewußtsein wecken und klären. Er sucht keinen Streit, denn er weiß, welch teures Gut ein echter Friede unter den Konfessionen ist. Aber er will die evangelische Sache ruhig und entschieden vertreten. Dazu gehört in erster Linie theologische Klärung und Sachkunde in diesen Fragen. Wir sind deshalb dankbar dafür, daß wir neben der praktischen Arbeit (in Vorträgen, Kursen, Diasporahilfe, Mischehenfragen u. a.) mit der Behandlung der grundsätzlichen Fragen in unserem Konfessionskundlichen Institut in Bensheim a. d. B. beginnen konnten und die meisten der heute auf diesem Gebiet arbeitenden Theologen zu den Mitarbeitern des Evangelischen Bundes rechnen dürfen. Ich weiß mich mit ihnen einig; wenn ich darum bitte, Urteile, die aus früheren Epochen des Evangelischen Bundes entstanden sind, fahren zu lassen und ihn nach dem zu messen, was er heute ist und will. Wir haben uns seit langem bewußt davon abgewendet, auf die Auswüchse u. Schwächen der katholischen Kirche zu blicken, wie es früher allzuoft geschehen ist; sondern wir bemühen uns, den Blick auf ihr Wesen und ihre Leistungen zu richten, um uns dadurch an unserer evangelischen Verantwortung mahnen zu lassen. Es geht uns allein um die Bezeugung des reformatorischen Evangeliums in der ganzen Weite seiner Wirkung. Die Frage der Konfessionen ist eine Schicksalsfrage für unsere Kirche und unser Volk und wird nicht dadurch gelöst, daß man sie übersieht oder für überwunden erklärt. Sondern sie muß klar, entschlossen und in einer vor dem Evangelium verantwortbaren Weise angefaßt werden. Wir sind für Kritik dankbar, bitten aber zugleich diejenigen, welche den Ernst der Frage mit uns empfinden, — gleichviel ob Laien aller Berufe oder Pfarrer, Männer oder Frauen — um ihre Mitarbeit und Hilfe.

Prof. D. Heinrich Bornkamm (Heidelberg).

Ich bitte mich unter die Freunde des Evangelischen Bundes zu rechnen und zahle für das laufende Jahr eine Spende

von

Name und Vorname:

Beruf:

genaue Anschrift:

Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, von Lohnsteuerpflichtigen, die wegen der geringen Höhe ihres Lohnes unter die Lohnsteuerfreigrenze fallen, nunmehr wieder ein Kirchgeld zu erheben, das nach Möglichkeit jedoch auch gestaffelt sein und den Mindestbetrag für die Lohnsteuerpflichtigen von monatlich 0,25 DM nicht übersteigen sollte.

4.

Zuschläge zur Einkommensteuer.

Zuschläge zur Einkommensteuer dürfen von den Kirchengemeinden neben der im Lohnabzugsverfahren erhobenen Kirchensteuer nicht mehr erhoben werden. Wohl aber kann von Arbeitnehmern, deren Betriebsstätte in einer anderen Landeskirche liegt, in der entweder das Lohnabzugsverfahren nicht eingeführt ist (z. B. Württemberg) oder aber in der das Lohnabzugsverfahren den in Schleswig-Holstein wohnenden Arbeitnehmer nicht erfasst (dieses gilt zur Zeit noch für mehrere Landeskirchen), ohne besondere Beschlussfassung ein Zuschlag von 8% zur Lohnsteuer erhoben werden, und zwar im örtlichen Verfahren unmittelbar durch die Kirchengemeinde.

III.

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Die Kirchensteuern sind eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und können vor der Berechnung der Einkommen- oder Lohnsteuer in voller Höhe als Sonderausgabe abgesetzt werden. Dieses gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen oder gezahlten Kirchensteuern wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder in der Form von Kirchgeld örtlich erhobenen Kirchensteuern.

IV.

Kirchensteuer-(Umlage-)Beschluss.

Für Kirchensteuern, die auf einer älteren Steuerordnung beruhen, ist ein Umlagebeschluss, für Kirchensteuern die nach dem Gesetz von 1906 (og. neues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluss zu fassen. Der einseitlich im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobene Zuschlag von 8 Prozent zur Einkommen-(Lohn-)steuer braucht in dem Kirchensteuer-(Umlage-)Beschluss nicht aufgenommen zu werden, da die entsprechende Beschlussfassung der Kirchengemeinden durch die Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 16. März 1950 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 48 — ersetzt ist.

Ein Muster für den Kirchensteuerbeschluss sowie ein Muster für den Umlagebeschluss gehen den Synodalausschüssen gesondert zu. Wir bitten dringend, soweit Beschlüsse dem Landeskirchenamt vorgelegt werden müssen, für deren Einreichung die Muster zu verwenden.

V.

Haushaltsplan.

Der Haushaltsplan ist nach wie vor für das Rechnungsjahr, d. h. für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1952 aufzustellen (während für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen Kirchensteuern das Kalenderjahr als Kirchensteuerjahr eingeführt worden ist). Jede Kirchengemeinde muß für das laufende Rechnungsjahr einen ordnungsmäßigen, besonders beschlossenen Haushaltsplan aufstellen.

Für viele Kirchengemeinden wird es nicht einfach sein, für das laufende Rechnungsjahr gerade im jetzigen Zeitpunkt den Haushaltsplan aufzustellen. Daß wirklich bis aufs Äußerste gespart werden muß, dessen werden sich die meisten Kirchengemeinden schon an Hand der Erfahrungen des vergangenen Jahres ohnehin bewußt sein. Bei Aufstellung des Haushaltsplans werden die Kirchengemeinden zu berufsartigen haben, daß das Einkommensteuereinkommen des Landes Schleswig-

Holstein von 1949 auf 1950 um etwa ein Drittel gesunken ist; ob eine nennenswerte Steigerung des Einkommensteuereinkommens für das laufende Jahr zu erwarten ist, erscheint noch unsicher. In den Haushaltsplan werden daher, abgesehen von den geschäftsmäßigen und sonst zwangsläufigen Ausgaben, nur solche Ausgaben vorgesehen werden dürfen, die unbedingt noch in diesem Rechnungsjahr getätigt werden müssen.

Von der Speisung der früher üblichen Fonds der Kirchenkasse sowie erst recht von der Bildung neuer Fonds wird im allgemeinen abgesehen werden müssen. Auf jeden Fall dürfen Beträge für solche Fonds erst dann in Ansatz gebracht werden, wenn nach Fühlungnahme mit dem Synodalausschuß festgestellt ist, daß die Kirchengemeinde mit ihrer Heranziehung zu einem Propsteilastenausgleich nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1949 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 15 — nicht zu rechnen hat.

Die für die Kirchengemeinden besonders wichtige Frage, welche Einnahmen an Kirchensteuern in den Haushaltsplan eingeseht werden können, läßt sich generell nicht ohne weiteres beantworten. Soweit es sich um Einnahmen aus der örtlich erhobenen Kirchensteuer vom Grundbesitz und aus dem Kirchgeld handelt, wird eine verantwortliche Schätzung noch verhältnismäßig leicht fallen. Die zu erwartende Zuteilung aus dem Einkommen vom Lohnabzug wird sich erst dann einigermaßen zuverlässig übersehen lassen, wenn die Vorarbeiten der Synodalausschüsse für die Berechnung des endgültigen Verteilungsschlüssels der Kirchensteuer nach der Lohnsteuer abgeschlossen sind; aber auch dann steht noch die Frage der endgültigen Unterverteilung der Kirchensteuer der Veranlagten offen. Soweit die Kirchengemeinden sich nicht von sich aus in der Lage sehen, einen brauchbaren Betrag zu schätzen, der als Zuteilung aus dem Lohnabzug eingeseht werden kann, wird empfohlen, die Einnahmen aus den Zuschlägen zur Einkommensteuer im Jahre 1949 sowie die vorläufige Zuteilung aus dem Lohnabzug für das Rechnungsjahr 1950 miteinander in Vergleich zu bringen und die geringere der beiden Zahlen in den Haushaltsplan 1951 als Einnahme vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die tatsächlich erfolgte Zuteilung aus dem Lohnabzug vermehrt werden muß um diejenigen Beträge, die vor der Ausschüttung an die Kirchengemeinden einbehalten worden sind, also um die Beträge für die landeskirchliche Umlage und die Propsteiumlage sowie schließlich um etwaige Pfarrbefoldungspflichtbeiträge. Diese drei Beträge sind umgekehrt, wie auch früher üblich, in Ausgabe einzusetzen. Die Höhe der auf jede Kirchengemeinde entfallenden landeskirchlichen Umlage und Propsteiumlage ist bei dem Synodalausschuß zu erfragen, soweit hierüber noch keine Mitteilung seitens des Synodalausschusses an die Kirchengemeinde ergangen ist. Aber die Höhe der Pfarrbefoldungspflichtbeiträge ist den Synodalausschüssen ein vorläufiger Bescheid zugegangen. Die in diesem Bescheid genannten Beträge können als Pfarrbefoldungspflichtbeiträge in den Haushaltsplan eingestellt werden.

VI.

Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (Verbänden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt einzureichen:

- Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Umlagebeschluss im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vergl. oben Abschnitt II, 1) fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in der Form von Kirchgeld heben: Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1951.
- Von Kirchengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht neben den im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen Zuschlägen zur Einkommensteuer andere Kirchensteuern be-

ben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vergl. oben II, 1) halten:

1. Der Kirchensteuerbeschluss 1951 in dreifacher Ausfertigung,
2. der Kirchensteuerbeschluss 1950 in einfacher Ausfertigung,
3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuererhebungsbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuererhebungsbeträgen beschlossen sind,
4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1951.

e) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach einer älteren Steuerordnung heben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung (vergleiche oben Abschnitt II, 1) halten, und für die die Vollstreckbarkeitsklärung des Umlagebeschlusses beantragt wird:

1. Der Umlagebeschluss 1951 in dreifacher Ausfertigung,
2. der Umlagebeschluss 1950 in einfacher Ausfertigung,
3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuererhebungsbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuererhebungsbeträgen beschlossen sind,
4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1950.

d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach einer älteren Steuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitsklärung des Umlagebeschlusses verzichten:

Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1951.

e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach einer älteren Steuerordnung Kirchensteuern heben:

Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenden Unterlagen.

Der Kirchensteuerfragebogen wird den Kirchengemeinden gesondert auf dem Dienstwege zugestellt.

Die Synodalausschüsse prüfen die eingereichten Unterlagen darauf hin, ob sie vollständig sind und ob sie offensichtlich Mängel aufweisen. Die Prüfung ist am Schluß des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß zu bescheinigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Die für ordnungsmäßig befundenen Beschlüsse sind vom Synodalausschuß dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung jeweils vorzulegen.

VII.

Termine.

Die nach Abschnitt VI einzureichenden Unterlagen müssen spätestens zum 1. November dem Synodalausschuß, spätestens bis zum 15. November dem Landeskirchenamt vorliegen. Synodalausschüsse, die die Unterlagen aus ihren Propsteien nicht bis zum 15. November dem Landeskirchenamt eingereicht haben, müssen damit rechnen, daß Zuschüsse irgendwelcher Art für die Propstei oder ihre Kirchengemeinden bis nach Eingang der vollständigen Unterlagen zurückgestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü r o.

S.-Nr. 5193 (Dez. IV).

Kirchenkollekten Juli 1951.

Kiel, den 18. Juni 1951.

Am ersten Sonntag im Juli werden die Gemeinden unserer Landeskirche gebeten, beim Wiederaufbau der Christuskirche in Hamburg-Wandsbek mit ihrem Sonntagsgeld zu helfen. Dieser große und durch Matthias Claudius so bekannte Stadtteil hat im Bombenkrieg erschreckend schwer gelitten. Noch heute ergreift uns bei jeder Durchreise das Bild der weiten Trümmersfelder. Aber der Aufbau ist schon im Gange. Die Wandsbeker Glaubensgenossen brauchen ihre Christuskirche. Sie erhoffen ein freudig gegebenes und reich bemessenes Opfer brüderlicher Liebe aus ihrer schleswig-holsteinischen Landeskirche. Wir wollen es Wandsbek nicht schuldig bleiben.

Die gottesdienstliche Sammlung dient am 8. Juli zwei einander sehr verwandten Stätten christlicher Liebe, einer Mutter und ihrer Tochter. Die Mutter gehört der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland; sie heißt Bethel. Die Tochter gehört insbesondere uns; sie heißt Rickling. An beiden Stätten waltet und wohnt die Liebe Jesu Christi. Sie ruft Brüder — die Kirche nennt sie seit ältesten Zeiten Diakone — in den Dienst und widmet sich den geistig und leiblich Gebrochenen. Jeder, der gesund ist und gesunde Menschen um sich hat, soll sich zum Opfer für Bethel und Rickling gerufen wissen um der Liebe Christi willen. „Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht; ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen.“

Die Diakonissenanstalt Kropp bei Schleswig hofft auf unsere Gabe am 22. Juli. Sie hat ein Recht dazu. Klein ist die Anstalt, nicht groß ihre Schwesternschar. Aber viel ist ihr aufgegeben in den Alten- und Krankenheimen Kropps und in den Gemeinden des Landes. Durch viel Sorgen und Mühe hat sich unsere Diakonissenanstalt Kropp in Jahrzehnten durchgekämpft. Aber immer wieder hat die Bruderliebe der Gemeinden geholfen. Eine Notzeit wie die unsere mahnt uns an die Pflichten zu helfen, zu bessern, zu retten. Mit dieser Gabe geht in Sonderheit der Segen Gottes über Kropp hinaus in das ganze Land. Und sollte der Tag und diese unsere Bitte nicht auch Menschen rufen, Mädchen zum Dienst am Werk des Herrn?

Der 10. Sonntag nach Trinitatis am 29. Juli spricht seine besondere Sprache. Wir hören das Evangelium der Eränen Jesu über Jerusalem. Wir kennen aber auch seine große Gabe, die selig macht alle, die an sie glauben, die Juden vornehmlich und auch die Griechen. „Ja, weide doch auch Israel bald auf und also segne Deines Wortes Lauf!“ Und unsere Blicke gehen von den Menschen auf das Land, das unsern Heiland sah. Sollte es nicht Stätten tragen und behalten und wiederbauen, die die Liebe Christi verkünden? Diese Denkmäler und Dankeszeichen und nicht überladene Kapellen hat die evangelische Christenheit sich im heiligen Lande erbaut. Gleich unsern Vätern wollen wir am 10. Sonntag nach Trinitatis wieder regelmäßig uns mit der evangelischen Arbeit und Bezeugung im Lande Jesu verbinden. Sein Reich komme und sein Name werden geheiligt auch in Jerusalem.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß.

S.-Nr. 9119/III.

Landeskirchliche Prüfungen für Kirchenmusiker.

Kiel, den 19. Juni 1951.

Die nächsten landeskirchlichen Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker werden im Herbst d. Js. vor dem Kirchenmusikaltischen Prüfungsamt der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins stattfinden. Zulassungsgesuche

mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 10. September 1951 an das Landeskirchenamt (24 b) Kiel, Körnerstraße 3, zu richten. Prüfungsort und -tage werden den Bewerbern danach direkt mitgeteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 9121/VI

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchengemeindevorstand Hamburg-Bergstedt, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf, Rodenhof 1, einzusenden. Wohnung ist vorhanden. Näheres durch den Kirchenvorstand, Hamburg-Poppenbüttel, Am Markt 2. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Geses- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8760 (Dez. III)

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwert, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hademarschen einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Geses- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8052 (Dez. III)

Berichtigung.

In der unter dem 8. Juni 1951 — J.-Nr. 8616 (I) — ergangenen Rundverfügung betreffend Pfarrstellenbesetzung muß es im 1. Absatz unter b) statt Ausschreibung ... Ausschreibung heißen. — Wir bitten, die obige Rundverfügung entsprechend abändern zu wollen.

Zu J.-Nr. 8616 II (I).

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kantorenstelle in Verbindung mit der nebenberuflichen Organistenstelle am Dom zu Meldorf (Propstei Süder-Dithmarschen) wird zur baldigen Neubesetzung ausgeschrieben.

Voraussetzung für die Bewerbung ist mindestens die B-Prüfung für Kantoren (nach der Prüfungsordnung von 1950) und die bisherige C-Prüfung für Organisten.

Die Anstellung und Befoldung erfolgt als Kantor und Organist zunächst im Angestelltenverhältnis und später als Kantor (nicht als Organist) im Beamtenverhältnis und zwar jeweils im Rahmen der „Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker. Vom 8. Oktober 1940“ (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941, Seite 49 ff) und der „Allgemeinen Dienstanzweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker. Vom 19. Dezember 1941“ (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941, Seite 80 ff).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieser Nummer des Kirchlichen Geses- und Verordnungsblattes zu richten an den Kirchenvorstand in (24 b) Meldorf (Holstein) unter dem Stichwort „Kirchenmusiker-Bewerbung“.

J.-Nr. 8772/VII.

Evangelischer Bund.

Die Anlage dieser Auflage „Evangelische Selbstbefinnung“ macht bekannt mit den heutigen Aufgaben des Evangelischen Bundes. Sie ist verfaßt von dem Vorsitzenden Universitäts-Professor D. Heinrich Bornkamm. Den Schriftsatz und die anliegende Werbung empfehlen wir den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen zur Beachtung.

J.-Nr. 9116/III.

Hinweis auf Singefreiheit in Nehnten.

Wir weisen empfehlend auf die Beilage zu dieser Nummer hin, in welcher die Freizeit des Landeskirchlichen Singeleiters im Schullandheim Nehnten/Kreis Plön behandelt wird.

J.-Nr. 9522/VI.

PERSONALIEN

Ernannt:

Am 4. Juni 1951 der Pastor Werner Loebe, z. Z. in Flensburg, zum Pastor der St. Marien-Kirchengemeinde in Flensburg (4. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Eingeführt:

Am 27. Mai 1951 der Pastor Hans Lohse als Pastor der Kirchengemeinde Bewesfleth, Propstei Münsterdorf;

am 17. Juni 1951 der Pastor Werner Loebe als Pastor in die 4. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde in Flensburg, Propstei Flensburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1951 auf seinen Antrag Konfistorialrat Propst Hermann Siesmøsen in Schleswig;

zum 1. Oktober 1951 Pastor i. e. R. Lic. Siegfried Lauckamm in Kiel-Elmsenhagen.

Gestorben:

Am 5. Mai 1951 Pastor i. R. Anton Høed in Norgaard/Steinbergkirche. Der Verstorbene war vom 14. Oktober 1900 bis zu seiner zum 1. April 1924 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Steinberg.